

Teilnehmerfragen mit Antworten zum Webinar „BARRIEREFREIHEIT - UMSETZUNGSTIPPS FÜR UNTERNEHMEN“ vom 25.11.2019

F = Frage

A = Antwort

F = Was heißt mindestens 50 Besucher. Am Tag? Pro Woche? In einer Stunde?

A= Betreffend sonstige Bauwerke Oö. Bautechnikgesetz § 31 Abs. 1 - ist nicht zeitlich begrenzt
- wird von der Behörde je nach Anlassfall festgelegt.

F = Ich bin ein EPU und im B2B Bereich tätig (Entwicklung, Consulting). Ein paar Mal pro Jahr kommen Kunden oder Lieferanten für eine Besprechung vorbei. Diese könnten aber jederzeit auch beim Kunden vor Ort durchgeführt werden. Ist es auch für mich notwendig, mein WC behindertengerecht umzubauen? Oder kann man in so einem Fall davon ausgehen, dass das unverhältnismäßiger Aufwand wäre?

A= Ein Kriterium zur Beurteilung von Unzumutbarkeit ist, wie wichtig die Maßnahme für den betroffenen Personenkreis ist. Der Personenkreis ist in diesem Fall sehr eingeschränkt. Die niedrige Kundenfrequenz kann ein Argument für die Unzumutbarkeit sein.

F = Wer kann entscheiden, ob eine Maßnahme zumutbar ist oder nicht?

A = Ob Unzumutbarkeit vorliegt, entscheidet ein Richter, wenn sich eine Person diskriminiert fühlt und ein Verfahren eingeleitet wurde. Im Gerichtsverfahren wird überprüft, ob die Beseitigung einer Barriere und damit die Herstellung der Barrierefreiheit zumutbar ist. Die Zumutbarkeit ist von Fall zu Fall zu beurteilen und hängt von mehreren Faktoren ab wie:

- Der Beseitigungsaufwand
 - die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes
 - Förderungen aus öffentlichen Mitteln
 - die bereits abgelaufene Zeit seit dem 1.1.2006 – dem Tag des Inkrafttretens des Behindertengleichstellungsrechtes
 - die Auswirkung auf andere behinderte Menschen (zB Kundenfrequenz)
-

F = Durchgangsbreite auf Handläufe gemessen oder auf Mauer?

A = OIB unterscheidet Treppen und Gänge. Grundsätzlich darf die Mindestbreite nicht eingeschränkt werden, es sei denn mit Treppenschrägaufzügen in Parkstellung mit max. 30 cm und die Handläufe um max. 10 cm je Seite bei Haupttreppen.

F = Eine Bank ist nicht verpflichtet behindertengerechte WCs zu haben - oder?

A = Bei einem Neubau muss man es vorsehen. Bei einer Sanierung muss man nachsehen, was saniert wird. Kommt auf die Baumaßnahmen an - muss im Einzelfall geprüft werden. Interessensabwägung - Kundenfrequenz, Art der Bank und Kundenbeziehung ist auch ausschlaggebend. Immer mit der zuständigen Behörde abklären.

F = Ist die Lichte Durchgangsbreite ein Fertigmaß? Putz zu Putz? Oder ist es ein Rohbaumaß?

A = Im Baurecht spricht man immer vom „Fertigmaß“. Nicht nur in Verbindung mit Barrierefreiheit sondern auch allgemein. Im Baurecht gibt es keine Rohbaumaße - immer das Fertigmaß ist relevant!

F = Muss bei der WC-Türe ein zusätzlicher Griffbalken vorhanden sein?

A = Nein! Gemäß OIB-RL ist kein Griffbalken notwendig. Normaler Türdrücker welcher mit Kräften für Barrierefreiheit zu öffnen ist - in Norm festgelegt - reicht aus.

F = Es sollte also eher nach der B 1600 geplant werden?

A = Für das Verwaltungsverfahren (Bauverfahren, Gewerbeverfahren...) ist es nicht notwendig nach der B 1600 zu planen (Ausnahme: Bauwerke wie Gesundheits-einrichtungen oder assistive Wohn- oder Arbeitsstätten). Es reicht die OIB-Richtlinie 4.

F = Unzumutbarkeit: Wie wird "Zeit seit Inkrafttreten des Gesetzes" interpretiert?

A = Inkrafttreten des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes war 1. Jänner 2006. Es gab dann noch eine Übergangsfrist von 10 Jahren. Je mehr Zeit seit Inkrafttreten und dem Auslaufen der Übergangsfrist vergangen ist, desto mehr Zeit hätte man gehabt, Barrieren zu beseitigen. Wie sehr dieses Argument eine Rolle spielt, entscheidet letztlich ein Richter im Rahmen des Gerichtsverfahrens, wo die Zumutbarkeit geprüft werden muss.

F = Ich bin Unternehmensberater. Mein Büro ist nicht barrierefrei. Darf ich meine Dienstleistung auch woanders (z.B. in einem barrierefreien Café) anbieten?

A = Ja! Wenn der Eingang zum Unternehmen nicht barrierefrei ist, muss dennoch überlegt werden, wie behinderten Menschen der Zugang zu den angebotenen Leistungen ermöglicht werden kann. Zu möglichen Maßnahmen zählen beispielsweise Hausbesuche. Auch Unternehmensberater können zwecks Erbringung der beauftragten Leistung zu ihren Kunden kommen, oder sich mit diesen an einem barrierefrei zugänglichen Ort treffen. Ein Hinweis dazu aus gewerberechtlicher Sicht: Werden Leistungen an einem weiteren Ort außerhalb des Unternehmensstandortes erbracht, kann es sich um eine weitere Betriebsstätte handeln, die bei der Gewerbebehörde anzuzeigen wäre.

F = Beim Baurecht fehlt doch die ÖNORM B1600ff.

A = Wenn man in Oberösterreich die OIB-RL 4 einhält, muss man nicht die ÖNORM B1600ff berücksichtigen. Wenn Bauwerke wie Gesundheitseinrichtungen oder assistive Wohn- oder Arbeitsstätten errichtet werden ist zusätzlich die ÖN B1601 zu berücksichtigen.

F = Gilt das OÖ Bautechnikgesetz auch für Umbauten, Sanierungen?

A = Ja! §31 Abs. 4 regelt auch den Umbau von Bauwerken.

F = Bei den Parkplätzen noch wichtig: Gefälle, Bodenbeschaffenheit (kein Kopfsteinpflaster z.B.)

A = Parkplätze müssen eben, befestigt, trittsicher und rutschhemmende Oberfläche aufweisen. Keine Niveausprünge und Schwellen! Es kommen bei großflächigen Parkplätzen auch noch weitere Bestimmungen dazu (zB Versickerung) - dies betrifft dann u.a. auch das Thema Kopfsteinpflaster.

F = Macht es Sinn, die Einhaltung der OIB-RL im Bauauftrag zu verankern?

A = Bestimmung gemäß Bauordnung ist, dass der Planverfasser die Barrierefreiheit bestätigen muss. Im Verwaltungsverfahren ist der Bauplan die Grundlage dazu. Baubewilligung erhält man nur, wenn der Planverfasser die Barrierefreiheit bestätigt.

F = Die ÖNORM B1600ff ist demnach strenger als die OIB-RL?

A = Ja! Aber OIB-RL 4 reicht im Verwaltungsverfahren aus!

F = sind alle Wohnungen barrierefrei zu gestalten?

A = Wohnungen sind nicht barrierefrei, sondern nur anpassbar zu gestalten. Das heißt mit minimalem Aufwand muss man im Bedarfsfall die Wohnung barrierefrei umbauen können.

F = sind sämtliche Wohnungen anpassbar zu gestalten?

A = Nur notwendig, wenn man mehr als drei Wohnungen hat. Wenn der Bedarf bei einer Wohnung für eine Barrierefreiheit gegeben ist, dann ist diese Wohnung barrierefrei umzugestalten und nicht alle. Immer im Anlassfall!